

Vorlage Nr. 13/0187

Federf. Stadamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Erster Beigeordneter Rainer Weichert	Entscheidung	30.04.2013	7
Rat	Bürgermeister Ulrich Roland	Entscheidung	16.05.2013	8.3

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Haushaltssanierungsplan 2012-2021

hier: Neufassung der Satzungen über die Erhebung von Elternbeiträgen

a) in Kindertageseinrichtungen

b) in der Kindertagespflege

sowie Änderung der Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung für die Kindertagespflege

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Dynamisierung der Elternbeiträge in Form einer jährlichen 1,5%igen Beitragserhöhung ist Bestandteil des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021, wurde als solcher beschlossen und von der Aufsichtsbehörde in dieser Form genehmigt.

Wie aus der als Anlage beigefügten Tabelle ersichtlich, steigen die Beiträge in der untersten Beitragsklasse (nach der „Nullklasse“) um 0,33 € bei den Kindertageseinrichtungen und 0,24 € bei der Kindertagespflege.

Selbst Eltern, die ihr unter zweijähriges Kind 45 Stunden betreuen lassen und über ein Jahreseinkommen von 125.000 € verfügen werden nur mit einem um 8,57 € höheren Monatsbeitrag belastet. Für ein über zweijähriges Kind steigt in der gleichen Einkommensklasse bei gleicher Belegung der Monatsbeitrag lediglich um 5,58 €.

Die dynamisierten Beitragstabellen für die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege für die Jahre 2013 bis 2017 sind als Anlage beigefügt. In Anlehnung an den bereits verab-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

schiedeten Haushaltssanierungsplan können sie bereits heute beschlossen werden. Dies hat den Vorteil, dass Eltern die Möglichkeit gegeben wird abzulesen, wie sich die Elternbeiträge in den kommenden Jahren entwickeln.

Gleichzeitig zur Beitragsanpassung ist auch die Elternbeitragsatzungen den sich ständig ändernden Anforderungen anzupassen. Vor allem dem nunmehr immer längeren Verbleib in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagesbetreuung ist Rechnung zu tragen.

Bisher wurde grundsätzlich das Einkommen des Vorjahres bei der Bemessung des Elternbeitrages zu Grunde gelegt; Veränderungen hatten die Eltern unverzüglich mitzuteilen, um den Elternbeitrag möglichst zeitnah den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Nach Verlassen der Kindertageseinrichtung/Beendigung der Kindertagespflege und Übertritt in die Grundschule werden nach derzeit gültiger Satzung in jedem Einzelfall noch einmal abschließend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen geprüft; nicht selten kommt es zu einer Nachveranlagung, da Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen bis dahin nicht angezeigt wurden.

Durch den Ausbau der u3-Plätze nimmt die Zahl der Kinder, die länger als vier oder fünf Jahre in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege verbleiben, stetig zu. Unter Zugrundelegung einer Festsetzungsverjährung von vier Jahren birgt das bisherige Verfahren die Gefahr, dass Ansprüche der Stadt nicht rechtzeitig festgesetzt werden könnten.

Dadurch, dass grundsätzlich das Einkommen des betreffenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt wird (§ 5 Abs. 3 Elternbeitragssatzungen) und dass Einkommensnachweise jährlich beizubringen sind (§ 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzungen) wird dieser Gefahr begegnet.

Daneben enthalten die überarbeiteten Satzungen redaktionelle Änderungen sowie Konkretisierungen zu den Themen Erziehungsgeld, Leistungen nach dem II. und XII. Sozialgesetzbuch, dem Elterngeld und dem beitragsfreien Jahr nach der Landesregelung und der Geschwisterkindregelung.

Zu der geplanten Beitragserhöhung und den Satzungsänderungen ist der Jugendamtselfternbeirat angehört worden.

Der Jugendamtselfternbeirat hält eine Dynamisierung von 1,5 % für angemessen und moderat. Fragen und Änderungswünsche sind erörtert worden.

Darüber hinaus müssen die Richtlinien der Stadt Gladbeck zur Gewährung einer Geldleistung für die Kindertagespflege redaktionell überarbeitet und angeglichen werden. Hier wird eine 3. Entgeltstufe für Tagespflegepersonen, die sowohl die Basis- als auch die Aufbauqualifikation und besondere fachliche Qualifikationen zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Teilhabebeeinträchtigungen nachweisen können, eingeführt (s. Anlagen).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	18.000,--

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	*5.000,--
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	*5.000,--

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

* Aufwand entsteht durch Einführung der 3. Entgeltstufe für Tagespflegepersonen

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Den beiliegenden Neufassungen der Satzungen

- über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und
- für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sowie

die Richtlinien zur Gewährung von Geldleistungen für die Kindertagespflege und der Dynamisierung der Beitragstabellen wird zugestimmt.

Der Bürgermeister

I. V.

- Rainer Weichelt –
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: